Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Neufassung der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

auf Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2021:

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Meldeordnung verabschiedet.

Präambel

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 eine Meldeordnung nach § 4 Abs. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) beschlossen. Nach diesem Gesetz regelt die Kammer in ihrer Meldeordnung das Nähere zum Meldeverfahren und legt die zur Überwachung der Berufstätigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

§ 1
Meldepflicht

(1) Verpflichtet, sich bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu melden, sind
   1. Mitglieder dieser Kammer,
   2. Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Bundeslandes, wenn sie ihren Beruf in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben,
   3. Personen, die

      a) als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
      b) als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, in einem in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) genannten Staat zur Ausübung des Berufs einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten niedergelassen sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

(2) Ihrer Meldepflicht nachzukommen haben Kammermitglieder innerhalb eines Monats, die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen innerhalb von fünf Tagen jeweils nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen.

§ 2
Erstmeldung

[1]Die meldepflichtigen Personen erstatten ihre erste Meldung nach Aufnahme ihrer psychotherapeutischen Berufstätigkeit in Niedersachsen, indem sie den von der Kammer eingeführten und auf ihrer Internetseite bereitgestellten Meldebogen ausfüllen und der Kammer zuleiten. [2]Sie haben ihre Meldung unter Angabe von Ort und Tag zu unterschreiben.

§ 3
Änderungsmeldung, Abmeldung

[1]Ändern sich Umstände, die nach § 5 in der Meldung anzugeben sind, so hat die meldepflichtige Person dies innerhalb der in § 1 Abs. 2 geregelten Frist der Kammer schriftlich mitzuteilen. [2]Gibt eine meldepflichtige Person ihre psychotherapeutische Berufstätigkeit in Niedersachsen nicht nur vorübergehend auf oder zieht sie aus Niedersachsen fort, so hat sie dies innerhalb der Fristen nach § 1 Abs. 2 der Kammer anzuzeigen. [3]§ 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Meldung über eine einheitliche Stelle und in elektronischer Form

[1]Erstmeldungen, Änderungsmeldungen und Abmeldungen nach den §§ 2 und 3 können der Kammer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner übermittelt werden. [2]Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können der Kammer auch elektronisch übermittelt werden.

§ 5
Angaben zur Erfüllung der Meldepflicht

(1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Angaben zu machen:
   1. Familienname, Vorname(n), Geburtsname, Geschlecht, Akademische Grade, Genehmigung zur Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades,
   2. Persönliche Angaben: Geburtsdatum, Geburtsort / -staat, Staatsangehörigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Dienstanschrift, Privatanschrift, dienstliche und private Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
   3. Approbation gem. § 2 und § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung bzw. Erlaubnis nach § 4 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung oder Approbation gem. § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung bzw. Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung gem. § 3, des Psychotherapeutengesetzes in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung oder Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gem. § 4 des Psychotherapeutengesetzes in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung,
   4. Angabe zur Berufsausbildung und zur staatlichen Berufszulassung,
   5. Zulassung oder Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung (§ 95 SGB V), Fachkundenachweis, Nachweis einer Zweitabrechnungsgenehmigung gemäß § 6 bzw. § 7 der Psychotherapievereinbarung,
   6. Angaben zur Berufsausübung,
   7. Angabe der Psychotherapeutenkammer(n) in der/denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und/oder in der/denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
   8. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung,
   9. Angaben über den Besitz eines elektronischen Heilberufeausweises,
   10. für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung: Beginn der praktischen Ausbildung an einem in Niedersachsen ansässigen Ausbildungsinstitut.

(2) Im Meldebogen können darüber hinaus unter Hinweis auf die Freiwilligkeit weitere Angaben abgefragt werden.

§ 6
Nachweispflicht

(1) Die meldepflichtige Person hat Ihre Befugnis zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5) und ihre Berufshaftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) zugleich mit ihrer Meldung, im Falle einer Änderung dieser Umstände zugleich mit der Änderungsmeldung, nachzuweisen.

(2) Die Kammer kann verlangen, dass die Approbation oder die Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) durch Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie nachgewiesen wird.

(3) Die meldepflichtige Person hat den Beginn ihrer praktischen Ausbildung nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetztes in der bis zum 31.08.2021 geltenden Fassung durch Vorlage eines vom Ausbildungsinstitut unterschriebenen Formulars entsprechend der Anlage 1 dieser Ordnung nachzuweisen.

(4) Bei berechtigten Zweifeln kann die Kammer die Vorlage der Originalurkunde und - soweit erforderlich - weitere Nachweise verlangen.

§ 7
Zwangsgeldfestsetzung

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach § 4 HKG betreffenden Pflichten kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 € festsetzen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Meldeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (https://www.pknds.de) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Meldeordnung vom 25.08.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 26.10.2019, außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2021

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Anlage 1: Nachweis über den Beginn des praktischen Teils der Psychotherapieausbildung

---

Die vorstehende Neufassung der Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de am 25.11.2021 veröffentlicht worden.

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen